

SARAH SCHÄDLER

›Justizkrise‹ und
›Justizreform‹
im Nationalsozialismus

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts*

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Hans-Peter Haferkamp, Knut Wolfgang Nörr, Joachim Rückert,
Bernd Rüthers und Michael Stolleis

61



Sarah Schädler

„Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus

Das Reichsjustizministerium unter
Reichsjustizminister Thierack (1942–1945)

Mohr Siebeck

Sarah Schädler, geboren 1979; Studium der Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main und an der Universität Lyon III; 2007 Promotion; Anwältin in der Kanzlei Hengeler Mueller in Frankfurt am Main.

ISBN 978-3-16-149675-2 / eISBN 978-3-16-160397-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2021
ISSN 0934-0955 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Meinem Großvater
Martin Schädler

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2007 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen.

Sie wurde angeregt von Herrn Professor Dr. Joachim Rückert, dem ich an dieser Stelle nicht nur für seine stetige und hilfreiche Unterstützung während ihrer Anfertigung danken möchte, sondern auch für seine motivierende Förderung während des Studiums. Hierdurch wurde mein Interesse an diesem Fach maßgeblich geprägt.

Ebenso danke ich dem Zweitkorrektor Herrn Professor Dr. Michael Stolleis für sein großes Interesse an der Arbeit und für seine Anregungen.

Mein Dank gilt auch der Anwaltssozietät Clifford Chance, die mir für diese Arbeit den Werner Pünder-Preis 2008 verliehen hat.

Danken möchte ich auch meiner Familie und meinen Freunden für das stetige Interesse und die Geduld. Mein ganz besonderer Dank gilt aber meinem Großvater, der mir immer ein wichtiger Ratgeber war. Er hat die Arbeit nicht zuletzt durch seine finanzielle Unterstützung ermöglicht; daher sei sie ihm in Zuneigung gewidmet.

Frankfurt am Main, im September 2008

Sarah Schädler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einleitung	1
<i>1. Kapitel: Die Inszenierung der „Justizkrise“ von 1941/1942.....</i>	<i>7</i>
§ 1 Die Inszenierung der Justizkrise und die Ziele ihrer Initiatoren.....	9
§ 2 Der Höhepunkt der Krisen debate – Hitlers Reichstagsrede vom 26.4.1942	13
§ 3 Die inszenierten Argumente.....	19
A. Vermeintlich „volksfremde“ Strafurteile.....	21
B. Ein verfälschtes Richterbild.....	24
C. Die richterliche Unabhängigkeit als volksfremdes Rechtsinstitut.....	28
§ 4 Die treibenden Faktoren.....	32
A. Hitlers Juristenhass	32
B. Der Konkurrenzkampf mit dem Machtbereich Himmlers.....	39
C. Der Konkurrenzkampf unter den Parteijuristen.....	43
§ 5 Zwischenergebnis: Die Krise als Beleg für eine widerständige Justiz?.....	52
<i>2. Kapitel: Die Justizvollmachten des Reichsministers der Justiz – die Relativierung ihrer Bedeutung.....</i>	<i>57</i>
§ 1 Symbolische Bedeutung der Justizvollmachten	57
§ 2 Die Vollmachten – ein Handlungsauftrag?	61
§ 3 Die Justizvollmachten als Widerspruch zu Thieracks Partei- und Führungsnähe?	66
§ 4 Zum Verfasser des Erlasses	67

3. <i>Kapitel</i> : Personelle Veränderungen zur Beendigung der vermeintlichen Krise	69
§ 1 Die Ernennung der neuen Justizspitze	69
A. Der neue Reichsjustizminister Dr. Georg (Otto) Thierack – Wer er war und was ihn für das Amt prädestinierte	69
I. Schulische und juristische Ausbildung sowie Laufbahn vor 1933	71
II. Thierack im ersten Weltkrieg und beim Militär	75
III. Thieracks Vereinbarung mit Himmler und seine Verbindung zur Parteikanzlei	77
IV. Thierack als Karrierist – Ehrgeiz und Machthunger als treibende Eigenschaften	81
V. Autoritäre Haltung und SA-Manieren	84
VI. Parteikarriere.....	85
VII. Juristische Karriere im Nationalsozialismus	88
VIII. Der Volksgerichtshof unter Thierack	90
IX. Thieracks Ansätze für eine nationalsozialistische Justizreform	98
B. Der neue Staatssekretär Dr. Curt Ferdinand Rothenberger – Wer er war und was ihn für das Amt prädestinierte	99
§ 2 Der Amtsantritt am 20.8.1942 – Besuch im Führerhauptquartier und Anweisungen für die Justiz	108
A. Bedeutung des Empfangs bei Adolf Hitler	109
B. Inhalt des Tischgesprächs – Hitlers Argumentation für eine politische Justiz.....	112
4. <i>Kapitel</i> : Die neue Ordnung im Reichsjustizministerium und den anderen nationalsozialistischen Rechtsinstitutionen	117
§ 1 Die neue Aufgabenverteilung in den juristischen Institutionen des Reiches	117
A. Die Akademie für Deutsches Recht, der NS-Rechtswahrerbund und die Rechtsämter	117
B. Die neue Aufgabenverteilung im Reichsjustizministerium.....	125
C. Einzelheiten zu den personellen Veränderungen in den Abteilungen.....	131
D. Thieracks Entwurf einer „Verordnung über Personalmaßnahmen zum Neuaufbau der Justiz“	135
§ 2 Das Verhältnis zwischen Thierack und Rothenberger.....	139

A. Dissonanzen zwischen Thierack und Rothenberger	139
B. Der äußere Anlaß der Entlassung Rothenbergers – die „Affäre Fehr“	141
C. Ursachen für die Antipathie zwischen Thierack und Rothenberger ..	146
§ 3 Der neue Staatssekretär Herbert Klemm.....	150
5. <i>Kapitel</i> : Die nationalsozialistische „Justizreform“	159
§ 1 Gesamtüberblick über die Reform.....	160
§ 2 Die einzelnen Reformmaßnahmen im Überblick und die kleineren Projekte	169
§ 3 Darstellung der einzelnen Projekte.....	176
A. Personalmaßnahmen als erster Schritt	176
B. Richter- und Anwaltsbriefe.....	180
C. Gerichtsreisen in die Gaue	189
D. Verschärfte Berichtspflichten, Weisungen und Tagungen	194
E. Die Ausbildungsreform	199
F. Das neu definierte Rechtspflegeramt	210
G. „Rechtsprechung durch das Volk“: Das Friedensrichter- beziehungsweise Schöffengerichtprojekt	218
H. Änderung der Gerichtsverfassung und der Gerichtsorganisation sowie Bildung eines Richterkorps	233
I. Änderung der Gerichtsverfassung – das neue Richtergesetz.....	233
II. Das Richterkorps	237
III. Umstellung der Gerichtsorganisation	241
I. Staatlich beaufsichtigte Rechtsanwälte – eine weitere Kriseninszenierung	248
§ 4 Fazit	259
6. <i>Kapitel</i> : Signifikante Gesetzesprojekte unter Thierack	263
§ 1 Das Ende des Volksgesetzbuchentwurfs und der Strafrechtsreform..	269
§ 2 Die Ausgliederung der „Asozialen“ aus dem Strafprozeßrecht und dem Strafvollzug der Justizvollzugsanstalten	274
§ 3 Der Entwurf des Gemeinschaftsfremdengesetzes	280
A. Der Hintergrund des Entwurfs.....	281
B. Ideologische Grundlagen des Gemeinschaftsfremdengesetzes und der Vereinbarung zur Abgabe der „Asozialen“	283

C. Der Aufbau des Gemeinschaftsfremdengesetzes.....	287
D. Die Gemeinschaftsfremden – der Adressatenkreis des Gesetzesentwurfs.....	289
I. Die Generalklausel für die politische Polizei	292
II. Die Hang- und Neigungsverbrecher und die Aufhebung der Gruppenbezeichnungen	294
Exkurs: Hitler als schwacher Diktator oder doch „Master of the Third Reich“?.....	296
E. Die Maßnahmen gegen Gemeinschaftsfremde.....	298
F. Die Kritik an dem Gesetzesentwurf und ihr Resultat: die Verankerung gerichtlicher Maßnahmen	300
§ 4 Fazit	315
7. Kapitel: Die Strafrechtspflege unter Thierack	317
§ 1 Anstieg der Todesurteile	318
§ 2 Die Verschärfung der Gnadenpolitik.....	320
§ 3 Die Verschärfung des Strafvollzugs	323
§ 4 Nacht und Nebel-Verfahren	325
8. Kapitel: Das Reichsjustizministerium der Ära Thierack – eine zusammenfassende Betrachtung	329
Anhang: Dokumente.....	339
Literaturverzeichnis.....	365
Sachverzeichnis	375

Einleitung

Am 20. August 1942, also mitten im Zweiten Weltkrieg und nur zweieinhalb Jahre vor dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur, wurde der Posten des Reichsjustizministers sowie der des Staatssekretärs im Reichsjustizministerium neu besetzt: Als neuer Minister kam Georg Otto Thierack ins Amt; als Staatssekretär ersetzte Curt Rothenberger die vorherigen Amtsinhaber Roland Freisler und Franz Schlegelberger.¹ Damit wurde in den letzten zweieinhalb Jahren des Krieges versucht, die Justiz im nationalsozialistischen Sinne politisch zu radikalisieren. Im Vergleich zu seinen Vorgängern Gürtner und Schlegelberger (kommissarisch 1941–1942) war Thierack der regimetreueste und in seiner Justizpolitik nationalsozialistischste Minister; das heißt, unter ihm entsprach die Justiz am Ehesten dem, was Hitler sich unter einem nationalsozialistischen Rechtswesen vorstellte. Somit ist eine Untersuchung der Ära Thierack für die Definition des Begriffes einer „nationalsozialistischen Rechtspflege“ besonders aufschlussreich. Sie kann helfen, Recht und Justiz im Nationalsozialismus näher zu kommen.

Dabei ist zunächst zu fragen, ob die Zeit Thieracks überhaupt noch juristisch ergiebig war, oder ob das Ministerium unter ihm nur noch seine notwendigsten Arbeiten erledigte, um ein Mindestmaß an Funktionsfähigkeit im Krieg aufrechtzuerhalten; fand doch der Wechsel nur kurz vor der Kriegswende in Stalingrad im Winter 1942/1943 statt.² Obwohl es sich um die Zeit des „totalen Krieges“³ handelte, wurden vom Justizministerium des letzten nationalsozialistischen Ministers überraschend umfangreiche juristische Initiativen angekündigt: Es sollte eine nationalsozialistische Justizreform umgesetzt werden, die die Justiz entsprechend den Vorstellungen des totalitären Regimes umstrukturieren sollte, um eine „starke nationalsozialistische Rechtspflege“⁴ aufzubauen. Diese Justizreform in ihren

¹ Franz Schlegelberger spielte insofern eine Sonderrolle, als daß er zwischen 1941 und 1942 die Geschäfte des Reichsjustizministers nur kommissarisch führte.

² General Paulus kapitulierte für die sechste Armee am 31.1.1943.

³ Der „totale Krieg“ wurde vom Hitlerregime zweimal proklamiert, zunächst im Februar 1943 und dann nochmals im Juli 1944.

⁴ Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz. RGBl. I 1942, S. 535.

einzelnen Bestandteilen darzustellen, wird ein Schwerpunkt der Arbeit sein, um so den nationalsozialistischen Vorstellungen über die Funktion der Justiz näher zu kommen. Dabei wird das in der Literatur zur Justiz im Nationalsozialismus häufiger gefällte Urteil, diese Reform sei „nie verwirklicht“⁵ worden, zu überprüfen sein. Es wird der Frage nachzugehen sein, ob die Reformpläne reine Programmsätze blieben oder doch in die Praxis umgesetzt wurden.

Elementar bei dieser Untersuchung ist auch die Frage, wohin die Umstrukturierung der Justiz inhaltlich führen sollte. War hier, wie oftmals angenommen, lediglich eine Steigerung der Abhängigkeit von der Parteiführung geplant? Sollte die Justiz zudem noch weiter in die Kontrolle des Polizeiressorts Himmlers abgleiten? Einer der wichtigsten Autoren zur Justiz im Nationalsozialismus skizziert in seinen Schriften Thieracks Amtszeit als die „extremste Phase des Ausverkaufs der Justiz“.⁶ Ob das Urteil über Thieracks Vorgehensweise so zusammengefasst werden kann, soll hier hinterfragt werden. Hat Thierack tatsächlich freigiebig Kompetenzen der Justiz an die „Mächtigen“ in Hitlers Regime abgetreten?

Die Untersuchung des „Aufbaus einer nationalsozialistischen Rechtspflege“, wie es in den Handlungsvollmachten für Thierack anlässlich seiner Amtsernennung hieß, steht in engem Zusammenhang mit der Darstellung der sogenannten „Justizkrise“, die vor der Ernennung Thieracks insbesondere in den Jahren 1941 und 1942 zu einer erheblichen Schwächung der Justiz geführt hatte. Ob es sich dabei um einen tatsächlichen Missstand der Rechtspflege handelte oder aber eine Kriseninszenierung, die den Zweck hatte, die Justiz auf Kosten anderer Kompetenzbereiche zu schwächen, steht mit im Zentrum der Untersuchung. Es sei hier bereits angemerkt, daß Kriseninszenierungen ein nicht unpopuläres Mittel zur Durchsetzung bestimmter politischer Interessen waren. Folglich ist bei sämtlichen vorliegend untersuchten Auseinandersetzungen oder auch nur Verhandlungen immer einzubeziehen, daß es sich bei den ausgetauschten Argumenten nicht selten um vorgetäuschte handelte. Inszenierungen zu erkennen und als solche zu berücksichtigen, ist eine der Herausforderungen bei der Bewertung verschiedener Konfliktpunkte oder „Krisen“ im Nationalsozialismus.

Die vermeintliche „Justizkrise“ gipfelte in Hitlers Reichstagsrede vom 26.4.1942, in der er unter anderem zur „Abseifung der Justiz“⁷ ansetzte, wie Goebbels sich ausdrückte und erklärte:

⁵ *Michelberger*, Berichte aus der Justiz des Dritten Reiches, S. 466; *Pichinot*, Die Akademie für Deutsches Recht – Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs, S. 146.

⁶ *Broszat*, Der Staat Hitlers, S. 421.

⁷ *Goebbels*, Tagebücher, Teil II, Band IV, S. 198.

„Ebenso erwarte ich, daß die deutsche Justiz versteht, daß nicht die Nation ihretwegen, sondern daß sie der Nation wegen da ist ... daß nicht die Welt zugrunde gehen darf, damit ein formales Recht lebt, sondern daß Deutschland leben muß, ganz gleich wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen.“⁸

Als Thierack Minister wurde, hatte die Justiz schon mehrere Jahre der öffentlichen Kritik hinter sich. Sie war als „volksfremd“ verschrien und hatte eine überaus schwache Stellung im Staatsgefüge, was nicht zuletzt dadurch bedingt war, daß Hitler eine ausgesprochene Abneigung gegen alles Juristische pflegte. Er hatte aufgrund seiner ausgeprägten Aversion gegen die Juristen sogar einmal geäußert, „der nächste Justizminister wird mir aber kein Fachmann.“⁹ Die Neubesetzung im Justizministerium muß dementsprechend als ein politisches Signal gesehen werden: Ein linientreuer Nationalsozialist sollte nun endlich bedingungslos ausführen, was „Führerwille“ war, und die nationalsozialistische Rechtsauffassung, vor allem die endgültige Aufhebung der Unabhängigkeit der Justiz, zielstrebig verfolgen. Ob Thierack tatsächlich, wie Radbruch urteilt, „die ihm von Hitler zugedachte Aufgabe besser und gründlicher vollzog als irgend ein juristisch völlig ungebildeter und rechtsfeindlicher Parteigenosse es hätte machen können“¹⁰, wird zu klären sein.

Die Aktivitäten des Reichsjustizministeriums in den Jahren 1942-1945 unter Thierack und Rothenberger und am Ende Dr. Klemm als Rothenbergers Nachfolger auf dem Posten des Staatssekretärs sind nicht nur wegen der sogenannten Justizreform sehr interessant, sondern auch im Hinblick auf die gesetzgeberische Tätigkeit des Reichsjustizministeriums. So galt eigentlich in der gesamten Amtszeit Thieracks ein Gesetzgebungsstopp für sämtliche Gesetzesarbeiten, die nicht kriegsrelevant waren.¹¹ Dennoch kam es in den Jahren 1942 bis 1945 zur Ausarbeitung einiger größerer Gesetzesprojekte, wie zum Beispiel der „Friedensrichter-Ordnung“, des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ oder des „Reichsjugendgerichtsgesetzes“. Insbesondere die Arbeiten am Gemeinschaftsfremdengesetz sollen hier genauer analysiert werden, dauerten sie doch aufgrund von zähen Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts von 1939 bis 1945 an und sind so ein anschauliches Beispiel für die Kontroversen in dieser Zeit. Die Art der Verhandlungsführung und Positionierung des Justizministeriums werden von Interesse sein, um darzulegen, ob die Justiz unter Thierack im Gegensatz zur vorhergehenden Zeit wieder zur Durchsetzung eigener Ansichten

⁸ Rede Hitlers vor dem Großdeutschen Reichstag vom 26.4.1942. Zitiert nach *Domaus*, *Hitlers Reden und Proklamationen 1932-1945*, Bd. IV, S. 1874.

⁹ *Radbruch*, *Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende*, in: *SJZ* 1948, Spalte 63.

¹⁰ *Ebenda*.

¹¹ Erlaß des Führers und Reichskanzlers über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung vom 5.6.1940. BA R 43 II/695.

gegen die anderen Ressorts fähig war, welcher Argumente sie sich bediente, und welche Ziele das Reichsjustizministerium dabei verfolgte.

Es ist neben den bereits beschriebenen Themen auch von besonderem Interesse, ob der Wechsel an der Justizspitze noch andere personelle Veränderungen nach sich zog oder gar eine Umstrukturierung des Ministeriums bedingte. Nicht nur der Werdegang der anderen Kandidaten um den Ministerposten – Freisler, Frank und auch Schlegelberger – soll hierbei verfolgt werden, sondern auch die personelle Zusammensetzung des Reichsjustizministeriums selbst. Ob tatsächlich starke Veränderungen durch die Justiz gehen sollten, wird auch daran zu messen sein, ob die neue Justizspitze es für nötig hielt, nochmals eine personelle „Säuberung“ im Beamtenapparat der Justiz durchzuführen. Neben der Entwicklung des Justizministeriums selbst sollen auch die Entwicklungen der anderen juristischen Institutionen, wie der „Akademie für Deutsches Recht“, des „NS.Rechtswahrebundes“ und der „Rechtsämter“ nach dem Amtsantritt des neuen Ministers untersucht und dargestellt werden.

Wer Thierack war und warum er sich gegen die anderen Parteijuristen im Konkurrenzkampf um den Posten des Justizministers durchsetzen konnte, wird ein weiterer Untersuchungspunkt der Arbeit sein.¹² Die Beschreibungen beschränken sich in der Literatur meist auf das Urteil, Thierack sei ein „fanatischer Nationalsozialist“¹³ gewesen, was sicherlich richtig ist, der Person allerdings nur oberflächlich näher kommt. So soll hier auch seine Persönlichkeit analysiert werden, soweit dies aus Aussagen von Mitarbeitern, seinen eigenen Schriften und seinem Lebenslauf möglich ist. Vor diesem Hintergrund sind auch die Staatssekretäre Curt Rothenberger und Herbert Klemm in die Untersuchung einzubeziehen. Ein weiterer Fokus wird auf der Frage liegen, was Thierack, Rothenberger und Klemm für ihre Tätigkeit prädestinierte und warum sie anderen Parteijuristen bei der Neubesetzung der Ämter vorgezogen wurden. Dabei wird zu klären sein, ob dies nur daran lag, daß Thierack, Rothenberger und Klemm im Gegensatz zu ihren Vorgängern im Justizministerium überzeugte Nationalsozialisten waren oder ob auch andere Faktoren von Bedeutung waren.

¹² Über die Person Thierack liegt bis heute eine Dissertation vor. *Constanze Braun*, Dr. Otto Georg Thierack: (1889–1946), Frankfurt 2005.

¹³ So zum Beispiel *Weinkauff*, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus – Ein Überblick, in: Die Deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Band I, S. 150. Ferner mit Verweis auf Weinkauff auch *Pichimot*, Die Akademie für Deutsches Recht – Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs, S. 138 und *Wulff*, Staatssekretär Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Schlegelberger 1976–1970, S. 61. Broszat charakterisiert Thierack als „prononcierten und in fast jeder Hinsicht willfährigen Nationalsozialisten“. *Broszat*, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: VfZ 1958, S. 390. Majer erwähnt, daß Thierack „Vertrauensmann der NSDAP“ war und „systemkonform“ handelte. *Majer*, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 635.

Der Untersuchung liegt vor allem das umfangreiche Quellenmaterial, das im Bundesarchiv in Berlin-Lichterfelde aus dem Reichsjustizministerium und den anderen Obersten Reichsbehörden zur Verfügung steht, zugrunde. Das dort ausgewertete Material ist – insbesondere wegen der Zusammenführung der Aktenbestände der Bundesrepublik mit denen der ehemaligen DDR – sehr ergiebig und umfasst unter anderem auch die Umlaufakten, die Personalakten, die Geschäftsverteilungspläne und auch die allgemeine Korrespondenz sowie umfangreiches Gesetzesmaterial. Insbesondere die Akten des Bestandes R 3001 (alt 22) und der Signatur R 43 II stellten sich als ergiebig heraus. Außerdem liegen der Untersuchung auch Aktenbestände des Nürnberger Staatsarchivs zugrunde. Die Beweisdokumente der Nürnberger Prozesse befinden sich bis heute dort und ergänzen das Quellenmaterial aus dem Bundesarchiv. Zudem wurden dort nicht nur die Prozessprotokolle, sondern auch die so genannten „Interrogations“ eingesehen, die im Vorfeld der Prozesse mit den Angeklagten durchgeführt wurden und wichtige Aussagen enthalten, die später in den Prozessen teilweise nicht wiederholt wurden. Die Untersuchung der Unterlagen erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dies können sie bereits deshalb nicht, weil eine große Anzahl von Akten des Reichsjustizministeriums am Ende des Krieges noch durch die weitreichende Zerstörung der Ministeriumsgebäude bei Bombenangriffen verbrannt ist. Auch die Promotionsunterlagen der Universität zu Leipzig sind nach Auskunft des Universitätsarchivs im Krieg vernichtet worden; übrig blieb dort nur das Doktorbuch, das in die Untersuchung einbezogen wurde. Die Dissertation von Thierack konnte außerdem ausgewertet werden. Sie ist die erste Veröffentlichung des letzten nationalsozialistischen Justizministers.

In der vorliegenden Untersuchung wurde die vom Bundesarchiv vorgeschriebene Zitierweise verwendet. Akten des Bundesarchivs sind danach durch ein „BA“ gekennzeichnet, auf das die Bestands- und schließlich die Aktennummer folgen. Ein Beispiel würde demnach wie folgt aussehen: BA R 3001 (alt 22)/944. Die Akten des Staatsarchivs in Nürnberg sind durch „Nürnberg“ gekennzeichnet. Es schließt sich die jeweilige Verwendung der Quellen oder Protokolle an, wie zum Beispiel „interrogations“, „Anklage“ oder „KV Prozesse“¹⁴ und schließlich die Aktennummer. Ein Beispiel würde demnach wie folgt lauten: Nürnberg, KV Prozesse Dok. Fotokop., Nr. A – 71.

Ein politischer oder persönlicher Nachlass Thieracks existiert wohl nicht mehr, so daß hier keine privat aufbewahrten Papiere oder Briefwechsel untersucht werden konnten. Zeitgenössisches Material lieferten weiterhin die juristischen Zeitschriften der nationalsozialistischen Zeit, in denen Thierack, vor allem aber Rothenberger immer wieder veröffentlichten, so

¹⁴ KV steht für „Kriegsverbrecher“.

Einblicke in ihre juristischen Auffassungen gaben und vor allem die Justizreform detailliert darlegten. Besonders ergiebig war hier die „Deutsche Justiz“, in der sowohl Thierack als auch Rothenberger insbesondere zu der Justizreform wiederholt Aufsätze veröffentlichten. Die „Deutsche Rechtswissenschaft“ war für die Untersuchung hingegen nicht mehr relevant, denn ihr Erscheinen wurde 1942 eingestellt.¹⁵ Bis 1944 erschien zudem noch die Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht¹⁶, in der Thierack allerdings kaum veröffentlichte und Rothenberger nichts zu Papier brachte.

Zitierte Passagen wurden in der Rechtschreibung unverändert gelassen.

¹⁵ *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. III, S. 308.

¹⁶ *Ebenda*.

1. Kapitel

Die Inszenierung der „Justizkrise“¹ von 1941/1942

Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz²

Zur Erfüllung der Aufgaben des Großdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich. Ich beauftrage und ermächtige daher den Reichsminister der Justiz, nach meinen Richtlinien und Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen.

Führerhauptquartier, den 20. August 1942

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Mit dieser Vollmacht trat am 20.8.1942 Dr. Georg Otto Thierack sein Amt als neuer Reichsjustizminister, Präsident der Akademie für Deutsches Recht und Leiter des NS-Rechtswahrebundes an und vereinigte damit sämtliche juristischen Leitungsfunktionen in seiner Person. Er übernahm den Posten des Reichsjustizministers nach über einem Jahr kommissarischer Leitung des Justizministeriums durch Staatssekretär Prof. Dr. Dr. hc. Franz Schlegelberger. Schlegelberger war mit der Ausführung der Geschäfte beauftragt worden, als Justizminister Dr. Franz Gürtner 1941 verstarb. Der Posten des Justizministers blieb in dieser Zeit vakant. Schlegelbergers Versetzung in den Ruhestand am 20.8.1942 war eine Konsequenz der Neubesetzung und nicht etwa die Ursache für die Ernennung des neuen Ministers.³ Thierack war nicht deshalb Minister geworden, weil Schlegel-

¹ Darstellungen der sogenannten Justizkrise und ihrer Auswirkungen auch bei *Weinkauff*, in: Deutsche Justiz, Band I, S. 147 ff.; *Hattenhauer*, Vom Reichsjustizam zum Bundesministerium der Justiz, S. 89 f.; *Gruchmann*, Der Reichstagsbeschluß vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler, in: VfZ 2003, S. 509 ff.

² RGBl. I 1942, S. 535, zitiert nach BA R 43 II/1560 b. Siehe hierzu auch das Faksimile im Anhang als Anlage 2.

³ Pressenotiz I zur Neubesetzung des Reichsjustizministeriums. Undatiert. Urheber nicht erkennbar. BA R 43 II/1510 a. Siehe ferner auch die Aussage Schlegelbergers vor dem Internationalen Militärgerichtshof zu Nürnberg. Nürnberg, KV Ankl. Dok. Fotokop., Nr. NG – 125. Schlegelberger sagte aus, auf die Frage von Reichskanzleileiter Lammers

berger seine kommissarische Aufgabe nicht mehr erfüllen wollte, sondern ganz unabhängig von Schlegelbergers Verbleib. Es war auf Schlegelbergers eigenen Wunsch zurückzuführen, daß dieser nicht mehr unter Thierack Staatssekretär blieb, was an der grundlegenden Feindschaft zwischen den beiden lag, wie noch näher darzulegen sein wird.

Wie Thierack anlässlich seiner Ernennung vor der deutschen Presse verkündete, wollte er fortan zusammen mit seinem Staatssekretär „eine starke nationalsozialistische Rechtspflege aufbauen“⁴, die das „gesunde Volksempfinden“ umfassend berücksichtigen und widerspiegeln und die „politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Umwälzung“⁵ des deutschen Reiches auch in der „Rechtsordnung und im Rechtsverkehr“⁶ durchführen würde.

Die durch die Möglichkeit der Abweichung vom bestehenden Recht („Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen.“) auf den ersten Blick schrankenlose Vollmacht des Reichsministers der Justiz sollte behilflich sein, eine neue juristische Ära einzuleiten. Dies wiederum wurde für notwendig erklärt, um die sogenannte „große Justizkrise“ der letzten Zeit, die vor allem „in den Jahren 1940 bis 1942 immer schärfere Formen angenommen hatte“⁷, zu beenden. Deshalb sollte 1942 eine „Neuordnung der Justiz“⁸ vorgenommen und diese endgültig politisch ausgerichtet werden. Der Begriff „Justizkrise“ wurde in der NS-Zeit selbst verwendet und nicht erst durch die Literatur der Nachkriegszeit geprägt.⁹ Er wurde zur Darstellung der Situation der Justiz aus Sicht der Partei instrumentalisiert und war ein propagandistisch genutzter Ausdruck der Nationalsozialisten, wenn es um die Beschreibung des angeblich so verheerenden Zustandes des Justizapparats ging.¹⁰

hin, was er tun würde, wenn Thierack Minister würde, habe er erklärt, er würde sich mit Thierack nicht an einen Tisch setzen.

⁴ Zeitungsartikel mit dem Titel „Reichsjustizminister Thierack über die Gegenwartsaufgabe des Richters“, in: Deutsche Allgemeine Zeitung vom 29.8.1942. Zitiert nach BA R 43 II/1560 b.

⁵ Zeitungsartikel mit dem Titel „Weniger Richter“. Name der Zeitung und Datum nicht erkennbar. BA R 43 II/1560 b.

⁶ Ebenda.

⁷ Aussage Rothenbergers vor dem Internationalen Militärgerichtshof zu Nürnberg. Nürnberg KV Rep. 502 I, Nr. NG – 866.

⁸ Rundschreiben Nr. 131/42 des Leiters der Parteikanzlei Bormann vom 27.8.1942. BA R 3001 (alt 22)/4722.

⁹ Von einer Justizkrise sprach man im Nationalsozialismus allerdings nicht zum ersten Mal; der Begriff „Justizkrise“ gehörte bereits zum Weimarer Vokabular. Siehe näher hierzu S. 20 ff.

¹⁰ Der Begriff taucht beispielsweise auf in der gemeinsamen Veröffentlichung *Rothenbergers und Thieracks*, Gedanken zum Neuaufbau der deutschen Rechtspflege, in: DJ 1942, S. 662 auf. Auch Thierack spricht in seinem Teil des Aufsatzes von der „Krise der

Zwar wurde von einer Justizkrise in Presse, Rundfunk und Film¹¹, in Berichten und auch in Vermerken ganz allgemein als einer Tatsache gesprochen, ob jedoch tatsächlich eine krisenhafte Situation in der Justiz bestand, ist hierdurch noch nicht gesagt und durchaus fraglich. Um die Wurzel der sogenannten Justizkrise zu erfassen, ist zu hinterfragen, wer über den Zustand des Rechtswesens als Krise sprach und aus welcher Motivation heraus.

§ 1 Die Inszenierung der Justizkrise und die Ziele ihrer Initiatoren

Die Juristen – hierbei sind freilich nicht die Parteijuristen gemeint, die nicht selten mit in das Propagandahorn „Justizkrise“ stießen – sahen ihren Berufsstand im Allgemeinen nicht in einer Krise und klagten sich keineswegs selbst an. Sie reagierten auf die Darstellung der Krise der Justiz zu nächst überrascht, mit Unverständnis und dann mit zunehmender Heftigkeit der Debatte auch abwehrend – aber auch verunsichert.¹² Die aus der Krise resultierende Verstärkung der Justizlenkung wurde in Justizkreisen „teilweise sehr ablehnend besprochen“¹³ und führte „sogar zu Meinungsäußerungen gegen den nationalsozialistischen Staat“.¹⁴ Die Juristen hatten demnach überhaupt kein Verständnis für das Krisengerede und seine Folgen und waren alles andere als Förderer und Unterstützer der Krisendebatte, was freilich nichts daran änderte, daß nicht wenige von ihnen schließlich anfangen, selbst an die „Krise“ zu glauben.¹⁵ Allerdings gab es auch einige Juristen, die den Inszenierungscharakter der Krisendiskussion durchschauten und auch dementsprechend kommentierten. So schrieb der Oberlandesgerichtspräsident aus Karlsruhe in einem Lagebericht, daß „künstlich eine Art Krise geschaffen worden“¹⁶ sei.

Justiz“. Ebenda, S. 661. Siehe weiterhin auch Rothenbergers Aufsatz „Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform“, S. 1. BA R 43 II/1560b. Den Titel „Justizkrise?“ trägt auch der kritische Aufsatz eines unbekanntem Autors. BA R 58/91, Nürnberg, KV – Rep.502 I, Nr. NG – 866.

¹¹ *Rothenberger* schreibt über die allgemeine „Minderbewertung des Richters in Presse, Rundfunk, Film“ in seiner Denkschrift „Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform“, S. 2. BA R 43 II/1560 b. Siehe hierzu ferner *Michelberger*, S. 438.

¹² Siehe zu der Reaktion der Richterschaft auf die „Justizschelte“ *Michelberger*, S. 317 f und *Angermund*, Richterschaft, S. 248 f.

¹³ Geheime Meldungen aus dem Reich des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 3.9.1942. BA R 43 II/1560 b.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ *Michelberger*, S. 438.

¹⁶ Lagebericht aus Karlsruhe vom 3.12.1942. Zitiert nach ebenda, S. 439.

Die Klagen gegen die angeblich so „volksfremde“ Justiz kamen auch kaum aus der Bevölkerung, obwohl dies von der Partei zur Unterstützung der Debatte behauptet wurde. Zwar machte man sich das vermeintliche Unverständnis der Bevölkerung gegenüber der angeblich übertriebenen Milde der Justiz zu eigen.¹⁷ Daß aber die skizzierte Urteilspraxis tatsächlich von der Bevölkerung derart mißbilligt wurde, daß sie Anlaß für eine Krise gab, ist entgegen der Propaganda der Nationalsozialisten nicht belegt. Das Volk war kein ernsthafter Kritiker, denn es initiierte hier nichts, was außerhalb einer normalen Unzufriedenheit der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Justiz lag und üblicherweise liegt.¹⁸

Die Krisen-debatte wurde also von anderer Seite angefacht und gepflegt, wobei hier bereits vorweggeschickt werden kann, daß es sich bei den Verantwortlichen zu allererst um Himmlers SS handelte, die ihre Kritik vornehmlich in ihrer Hauszeitung dem „Schwarzen Korps“ platzierte¹⁹ und dabei durch die Partei sowie durch Hitlers ausgeprägte Animosität gegenüber allem Juristischen protegirt wurde. Himmler versuchte über die Krisen-debatte seine eigenen Annexionswünsche zu rechtfertigen: Er wollte weite Teile der juristischen Kompetenzen dem eigenen Verantwortungsbereich zuführen, wobei er insbesondere die Zuständigkeit für die Staatsanwaltschaft und für die Juristenausbildung an sich ziehen wollte.²⁰ Um der Justiz Unfähigkeit vorwerfen zu können, initiierte er die Krisen-debatte zu einem erheblichen Anteil selbst. Einer geschwächten Justiz waren die gewünschten Bereiche leichter zu entziehen als einer akzeptierten, im gesellschaftlichen Gefüge fest stehenden.

Es kam im Laufe der Krise immer wieder zu Diskussionen um die Verschmelzung der Staatsanwaltschaft mit dem Polizeiressort, wobei die Vorschläge so weit gingen, die Polizei zur alleinigen Anklagebehörde zu machen und die Staatsanwaltschaft gänzlich aus dem Strafverfahren zu verdrängen. Letzteres gelang allerdings bis 1942 nur in Einzelfällen, an denen

¹⁷ So wurde beispielsweise zum Beleg der Unzufriedenheit mit der Justiz die angebliche Meinung der Frontsoldaten über den zu milden Umgang mit kriminellen Daheimgebliebenen angeführt.

¹⁸ Zu unterscheiden hiervon ist das Verhalten der Bevölkerung in der heraufbeschworenen Krise. Durch die Debatte ermutigt, wandten sich in der dann inszenierten Krise Bürger immer wieder gegen Urteile und richteten ihre Eingaben nicht selten direkt an die Reichskanzlei oder adressierten sie an Adolf Hitler selbst. Siehe Schreiben des Reichsministers und Chef der Reichskanzlei Lammers an Reichsjustizminister Thierack vom 14.9.1942 betreffend „Eingaben, die an den Führer als Obersten Gerichtsherrn gerichtet sind“. R 43 II/1560 b.

¹⁹ Zeck, Das Schwarze Korps, S. 242 ff. Michelberger, S. 334.

²⁰ Besprechungsprotokoll der Besprechung von Reichsjustizminister Thierack mit dem Reichsführer-SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier. BA R 3001 (alt 22)/4062.

Thierack im Übrigen nicht ganz unbeteiligt war.²¹ Nach der Neubesetzung des Ministerpostens im Justizministerium lebte diese Forderung wieder auf und war eines der ersten Themen, über die Himmler mit Thierack nach dessen Amtsantritt verhandelte.²²

Die aus der Krisendiskussion resultierende Rechtsunsicherheit bei den „Rechtswahren“ und der Bevölkerung wuchs zusehends. Auch die Usurpation von juristischen Kompetenzbereichen durch die Polizei wurde immer häufiger und unverblümt, das heißt die Kompetenzansprüche der Exekutive wurden unter dem Deckmäntelchen der Justizkrise immer umfassender. Zu nennen sind hier vor allem die zahlreichen Urteilskorrekturen durch die Polizei, die die Rechtskraft richterlicher Urteilsprüche ignorierten und dadurch die Kompetenz des Richters ad absurdum führten.²³ So waren Polizeieingriffe und -übergriffe Ziel der Krise, nicht unvermeidliche Folge.

Ein Generalstaatsanwalt formulierte am 22.4.1942 ein Schreiben zu den Konflikten mit der Polizei an den zu diesem Zeitpunkt noch mit der Führung der Geschäfte des Reichsjustizministers beauftragten Staatssekretär Schlegelberger.²⁴ In diesem wies er deutlich auf das „Gefühl der Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung und vielleicht in noch höherem Maße bei den ‚Rechtswahren‘, besonders bei Richtern und Staatsanwälten“²⁵ hin. Dieses Gefühl wurzelte seiner Auffassung nach unter anderem in der Tatsache, daß „Verhaftungen von Stellen veranlaßt werden, deren Berechtigung zu solchen Maßnahmen auch für den Rechtswahrer nicht ohne weiteres erkennbar ist.“²⁶

Daß das Selbstbewußtsein der Juristen in Folge der „Justizschelte“ stark gesunken war und damit auch ein nachhaltiges Auftreten der Juristen gegenüber Eingriffen der Exekutive erschwert wurde, ist eindeutig. Man fühlte sich auf den Prüfstand gestellt und bangte sogar um den Fortbestand

²¹ Das bekannteste Beispiel für die Verdrängung der Staatsanwaltschaft aus der Anklage war der sogenannte Fall „Elias“. In diesem, beim Volksgerichtshof unter Thierack anhängigen Verfahren, trat die Polizei entgegen geltendem Recht als Vertreterin der Anklagebehörde auf. Siehe näher hierzu S. 45 f. und 70 ff. Weiterhin Heiber, Zur Justiz im Dritten Reich – Der Fall „Elias“, in: VfZ 1955, S. 275 ff. Majer, Nationalsozialismus im Lichte der Juristischen Zeitgeschichte, S. 76 f.

²² Aussage Rothenbergers vor dem Internationalen Militärgerichtshof zu Nürnberg. Nürnberg, KV Anklage, Interrogations, Nr. R – 145.

²³ Majer, Fremdvölkische, S. 640. Ferner Hattenhauer, Reichsjustizamt, S. 81.

²⁴ Schreiben eines Generalstaatsanwaltes an den mit der Führung der Geschäfte des Reichsjustizministers beauftragten Staatssekretär Schlegelberger vom 22.4.1942. BA R 3001 (alt 22)/1467.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Ebenda.

des Justizministeriums, gab es doch 1942 auch Stimmen, die seine Auflösung und Eingliederung in die anderen Ministerien forderten.²⁷

Aus Rothenbergers Sicht waren führende Kritiker der Justiz „der Führer, die Partei und das Volk“²⁸. Mit dieser Einschätzung lag Rothenberger – bis auf die Nennung des Volkes – nicht falsch. Insbesondere die Partei, in den Gerichtsbezirken vertreten durch die Gauleiter, auf Reichsebene vor allem durch die Partei- und die Reichskanzlei und das Propagandaministerium verweigerten der Justiz die Unterstützung.²⁹ Ihnen allen war gemeinsam, daß sie ein eigenes Interesse an einer Justizkrise hatten, um ihre eigene Macht und die Strukturen des totalitären Staates weiter auszubauen. Hinzu kam, daß auch Hitler seine Macht über die Krisen-debatte nochmals festigte, indem er sich schließlich als oberster Richter im Reich bestätigen ließ, womit er fortan endgültig alle Staatsgewalt in seiner Hand bündelte.³⁰

Unterstützt und in juristische Formulierungen gegossen wurde das Krisen-gerede durch die Parteijuristen, welche die Krisen-debatte durch eigene Aufsätze und Schriften flankierten. Insbesondere Curt Rothenberger, der aus der Krise als Staatssekretär im Justizministerium hervorging, schrieb Aufsätze zur „Justizkrise“ und deren Lösung durch eine „Justizreform“.³¹ Für ihn ganz persönlich hatte die Krisen-debatte den Zweck, seine eigenen Reformpläne zu lancieren und sich beruflich zu profilieren. Sein Kalkül ging auf: Er kam schließlich als großer Reformers in das Justizministerium.

Ziel der Krisendiskussion war es, die Rechtspflege und ihre „formalistische Justizbürokratie“³² dem umfassenden und undemokratischen Herrschaftsanspruch des totalitären Hitler-Regimes anzupassen. Diese Vorgehensweise war kein Einzelfall. So hatten je nach politischer Notwendigkeit unterschiedliche Feindbilder in dem totalitären Regime Hitlers Konjunktur, wobei man sich bei Feindinszenierungen regelmäßig vorgetäuschter Gründe

²⁷ Denkschrift Rothenbergers mit dem Titel „Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform“ vom 31.3.1942. BA R 43 II/1560 b.

²⁸ *Thierack/Rothenberger*, Gedanken zum Neuaufbau der deutschen Rechtspflege, in: DJ 1942, S. 661 ff.

²⁹ *Angermund*, Richterschaft, S. 25. Er legt mit Verweis auf entsprechende Aussagen der Oberlandesgerichtspräsidenten von Bamberg und Karlsruhe dar, daß sich insbesondere die Kreisleitungen der NSDAP immer wieder in juristische Angelegenheiten einmischten und die Justiz kritisierten.

³⁰ Reichstagsrede Hitlers vom 26.4.1942 und damit einhergehende Bestätigung Hitlers als Obersten Gerichtsherren. Abgedruckt bei *Domarus*, Bd. IV, S. 1874.

³¹ So zum Beispiel seine Denkschrift vom 31.3.1942 mit dem Titel „Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform“. BA R 43 II/1560 b.

³² *Niermann*, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich, S. 377.

bediente.³³ Die Krisen debate um die Justiz hatte, wie Krisen debatten es häufig haben, den Zweck, Veränderungen im Sinne des Regimes anzustoßen und ihre Durchsetzung zu erleichtern. So wurde hier eine Krise inszeniert, um die politische Lenkung der Justiz zu rechtfertigen. Bei der hier anschließenden Darstellung der in der Krise verwendeten Argumente und ihrer Auswirkungen ist also grundsätzlich im Blick zu behalten, daß es sich weitestgehend um inszenierte Argumente handelte, durch die Situationen überspitzt und zum Teil falsch wiedergegeben wurden.

§ 2 Der Höhepunkt der Krisen debate – Hitlers Reichstagsrede vom 26.4.1942

Ihren Höhepunkt fand die Kriseninszenierung im Jahre 1942 mit der Rede Hitlers vor dem Reichstag am 26.4.1942, in der er – wie es Goebbels formulierte – die „Abseifung der Justiz“³⁴ vollzog. Am Sonntag, den 26.4.1942 hielt Hitler vor dem Reichstag eine Rede zur Lage der Nation. Diese Rede war seine letzte Reichstagsrede.³⁵ Sie wurde in der Öffentlichkeit und auch von den Juristen als die Kulmination der nationalsozialistischen Justizkrise empfunden³⁶, denn Hitler kam in ihr auch explizit auf die Justiz zu sprechen. Die diesbezüglichen Ausführungen lauteten:

„Ich erwarte...

daß mir die Nation das Recht gibt, überall dort, wo nicht bedingungslos im Dienste der größeren Aufgabe, bei der es um Sein oder Nichtsein geht, gehorcht und gehandelt wird, sofort einzugreifen und dementsprechend handeln zu dürfen. Front und Heimat, Transportwesen, Verwaltung und Justiz haben nur einem einzigen Gedanken zu gehorchen, nämlich dem der Erringung des Sieges. Es kann in dieser Zeit keiner auf wohlerworbene Rechte pochen, sondern muß wissen, daß es heute nur Pflichten gibt.

Ich bitte deshalb den Deutschen Reichstag um die ausdrückliche Bestätigung, daß ich das gesetzliche Recht besitze, jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten beziehungsweise denjenigen, der seine Pflichten nach meiner Ansicht mit gewissenhafter Einsicht nicht erfüllt, entweder zur gemeinen Kassation zu verurteilen oder ihn aus Amt und Stellung zu entfernen ohne Rücksicht, wer er auch sei oder welche erworbenen Rechte er besitzt...

³³ Bekannte Feindbilder der Nationalsozialisten waren die Kommunisten, Demokraten und der Klerus, den Hitler als „den größten Krebschaden“ des deutschen Reiches bezeichnet haben soll. *Picker*, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier, S. 272. Aber auch die bürgerliche Bildungsschicht und der Adel wurden von Hitler für das Versagen der deutschen Politik, die Kapitulation im 1. Weltkrieg und für Arbeitslosigkeit und Armut verantwortlich gemacht. Siehe näher hierzu unten S. 37.

³⁴ *Goebbels*, Tagebücher, Teil II, Band IV, S. 198.

³⁵ Der Reichstag trat danach nicht mehr zusammen. Vgl. hierzu *Gruchmann*, Reichstagsbeschluß, in: VfZ 2003, S. 509.

³⁶ *Michelberger*, S. 317 ff.

Ebenso erwarte ich, daß die deutsche Justiz versteht, daß nicht die Nation ihretwegen, sondern sie der Nation wegen da ist, daß heißt, daß nicht die Welt zugrunde gehen darf, in der auch Deutschland eingeschlossen ist, damit ein formales Recht lebt, sondern daß Deutschland leben muß, ganz gleich, wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen. Ich habe – um nur ein Beispiel zu erwähnen – kein Verständnis dafür, daß ein Verbrecher, der im Jahre 1937 heiratet und dann seine Frau so lange mißhandelt, bis sie endlich geistesgestört wird und an den Folgen einer letzten Mißhandlung stirbt, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wird, in einem Augenblick, in dem Zehntausende brave deutsche Männer sterben müssen, um der Heimat die Vernichtung durch den Bolschewismus zu ersparen.³⁷

Der Reichstag gab Hitler daraufhin Pleinpouvoir und formulierte einen Beschluß zur Bestätigung des „Führers“ in allen Funktionen und im geforderten Umfang.³⁸ Dabei wurde Hitler nicht nur erneut als Staatsoberhaupt und oberster Befehlshaber der Wehrmacht bestätigt, sondern auch zum ersten Mal explizit als oberster Gerichtsherr. Die Gewaltenteilung im althergebrachten Sinne war damit endgültig obsolet, denn Hitler vereinigte nun offiziell alle drei Gewalten in seiner Position. Daß die Gewaltenteilung in dem totalitären Regime durch die Reichstagsrede als unwiederbringlich überwunden galt³⁹, bezeugen auch die folgenden Aussagen Rothenbergers, die er als Reaktion auf die Rede in einer Denkschrift niederschrieb: „Der Führer ist nach Überwindung der Gewaltenteilung nicht nur Gesetzgeber und Inhaber der vollziehenden Gewalt, sondern auch oberster Gerichtsherr. An sich steht theoretisch also nur ihm die Befugnis zur Rechtsprechung zu. Wenn er auch praktisch diese Befugnis ausüben könnte, gäbe es kein Richtproblem und keine Rechtskrise mehr.“⁴⁰

Daß in der Unrechtsdiktatur des Nationalsozialismus eine solche Bestätigung durch den Reichstag nicht die Voraussetzung für die Durchsetzung der umfassenden Staatsgewalt durch Hitler war, liegt auf der Hand. Hier wird die Affinität der nationalsozialistischen Führung zu symbolischen, teilweise scheidemokratischen Akten deutlich. Daß Hitler den Weg über den Reichstag ging, belegt diesen „sentimentalen Hang der national-

³⁷ Verhandlungen des Reichstages, Band 460, Stenographische Berichte 1939-1942, 8. Sitzung, Sonntag, den 26.4.1942. Zitiert nach *Domarus*, S. 1874.

³⁸ Beschluß des Großdeutschen Reichstags vom 26. April 1942. Abgedruckt bei *von Münch*, Gesetze des NS-Staates, S. 40 f.

³⁹ *Emig* schreibt in einem Aufsatz über die Anordnung als Mittel nationalsozialistischer Rechtssetzung: „Dabei ist mehr oder weniger nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß eine wesentliche Voraussetzung des früheren Gegensatzes zwischen RechtsVO und VerwaltungsVO weggefallen ist: die Lehre von der Gewaltenteilung. Daß für sie im Führerstaat kein Raum ist, bedarf heute gewiß keines besonderen Nachweises mehr.“ Die Anordnung als Mittel nationalsozialistischer Rechtssetzung und Rechtsgestaltung, in: DR 1942, S. 211.

⁴⁰ Denkschrift Rothenbergers mit dem Titel „Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform“ vom 31.3.1942. Zitiert nach BA R 43 II/1560 b.

sozialistischen Diktatur zu pseudo-legalisierenden Akten“.⁴¹ Dies gilt umso mehr, als der Reichstag ja ausschließlich aus Mitgliedern der NSDAP bestand. Die Bestätigung Hitlers durch seine Gefolgschaft konnte nur symbolischen Wert haben. Auf diesen wollte Hitler freilich nicht verzichten, ganz unabhängig davon, daß die propagandistische Wirkung einer Reichstagsrede kaum zu überbieten war.

Der Beschluß des Reichstages symbolisierte Hitlers umfassende Staatsgewalt, die an die eines absolutistischen Herrschers erinnert – ein Vergleich übrigens, den Hitler selbst gelegentlich anstellte, um seine Stellung als oberster Richter im Staat zu rechtfertigen: „Königtum und Richtertum waren eins. Theoretisch ist es heute noch so: Oberster Richter ist das Staatsoberhaupt.“⁴² Insbesondere den Vergleich mit Friedrich dem Großen, einem aufgeklärt absolutistischen Herrscher, und mit Otto von Bismarck zog Hitler häufiger, um seine Politik zu untermauern.⁴³ Um die geschichtliche Präzision seiner Vergleiche ging es Hitler hierbei offensichtlich nicht. Primär ging es ihm um den Vergleich mit berühmten, deutschen Persönlichkeiten, um seine eigene Größe herauszustellen. Es ging um die Propaganda und nicht um die historische Präzision.

Neben der Vereinigung aller Staatsgewalt in der Person Hitlers war insbesondere die Kompetenz des „Führers“, jeden aus Amt und Würden zu entlassen, der nicht vorbehaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintrat, ohne dabei an Rechtsvorschriften gebunden zu sein, ein wichtiger, wenn nicht der wichtigste Aspekt des Reichstagsbeschlusses. Für die Justiz bedingte dies die endgültige Aushöhlung der Unabsetzbarkeit des Richters und der richterlichen Unabhängigkeit nach § 1 GVG, der formell immer noch bestand. Dies bedeutete somit auch die Infragestellung der richterlichen Neutralität. Freilich war es auch vorher schon zu Maßnahmen und ganzen Entlassungswellen⁴⁴ gegen politisch unbequeme Juristen gekommen, aber man hatte hierbei immer auf der Grundlage von Gesetzen gehandelt: §§ 3, 4, 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933⁴⁵ hatten zur Entlassung politisch unzuverlässiger oder

⁴¹ Diese hat Broszat auch als „plebiszitäre Sensibilität“ beschrieben. Vgl. Broszat, Das Dritte Reich als Gegenstand historischen Fragens, S. 143. Zitiert nach Winkler, Rechtliches und ökonomisches Profil des Dritten Reichs, in: Zwangsarbeit im Dritten Reich, S. 22.

⁴² Jochmann, Adolf Hitler – Monologe im Führerhauptquartier, S. 141.

⁴³ Frank, Im Angesicht des Galgens, S. 356 ff. Siehe zu Hitler und Bismarck Hildebrand, Das Dritte Reich, S. 112.

⁴⁴ Kregel spricht für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle insbesondere nach Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes von einer „Entlassungswelle“. Siehe Kregel, Die Personalpolitik der Justiz im „Dritten Reich“ am Beispiel des Oberlandesgerichts Celle, in: Recht und Justiz im „Dritten Reich“, S. 235.

⁴⁵ RGBl. I 1933, S. 175.

jüdischer Beamter geführt; das Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935⁴⁶ bot die gesetzliche Grundlage für die Entlassung jüdischer Mischlinge, und das Deutsche Beamtengesetz vom 21.1.1937⁴⁷, durch das sowohl das BBG als auch das Reichsbürgergesetz abgelöst wurden, vereinigte und erweiterte alle gesetzlichen Grundlagen zur Pensionierung, Beurlaubung und Entlassung von Beamten auch auf solche, die politisch nicht zuverlässig erschienen. § 3 Abs. 2 DBG formulierte die Verpflichtung der Beamten, „jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten“. § 4 Abs. 1 DBG forderte den Gehorsam gegenüber dem „Führer“. Da Richter damals Beamte waren, fielen auch sie unter diese Gesetze.

Der Wortlaut dieser Paragraphen entsprach also bereits weitestgehend den Forderungen Hitlers bei seiner Reichstagsrede. Daß diese trotzdem solches Aufsehen erregte, lag zum einen daran, daß Hitler durch seine Androhung einer „gemeinen Kassation“, das heißt bedingungslosen Entlassung und Verweigerung aller Beamtenrechte⁴⁸, viel weiter ging als die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die politische Unzuverlässigkeit bei Beamten bis dato nur mit der Versetzung in den Ruhestand belegt wurde und außerdem durch einen Untersuchungsausschuss festzustellen war (§ 71 DBG).⁴⁹ Zudem benötigte Hitler nach dem Reichstagsbeschluß keine gesetzliche Grundlage für die Entlassung von Richtern und war dementsprechend nicht mehr an die Erfüllung konkreter Tatbestandsmerkmale gebunden. Hitlers Ausführungen im Reichstag waren im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen für Entlassungen völlig unklar und schwammig. Der Reichstagsbeschluß war damit in seinen Konsequenzen für die Justiz unberechenbar. Hitler selbst brachte die Tragweite seiner Worte bei einem Tischgespräch im Führerhauptquartier auf den Punkt: „Vor kurzer Zeit habe er sich deshalb die Möglichkeit geschaffen, Juristen, die Schädlinge seien, am Schlafittchen zu kriegen. Bisher hätten sich solche Gesellen ja nur vor ihren Disziplinargerichten verantworten müssen.“⁵⁰

⁴⁶ RGBl. I 1935, S. 1146.

⁴⁷ RGBl. I 1937, S. 41.

⁴⁸ Schreiben des Leiters der Parteikanzlei Bormann an den Leiter der Reichskanzlei Lammers vom 18.6.1942 betreffend ein sogenanntes „Fehlurteil“ eines Berliner Amtsgerichtsrats. BA R 43 II/1560. Zitiert nach *Gruchmann*, Reichstagsbeschluss, in: VfZ 2003, S. 516.

⁴⁹ § 71 (1) DBG: Der Führer und Reichskanzler kann einen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit auf einen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern gestellten Antrag in den Ruhestand versetzen, wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird.

(2) Die diesen Antrag rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Beamte zu hören ist.“

⁵⁰ *Picker*, S. 188.

Daß die Kompetenz Hitlers, „jeden aus Amt und Würden zu entlassen“, in der Zukunft keine große Bedeutung bei der Entlassung unliebsamer Beamter und Richter haben sollte und es weitestgehend bei der Drohung blieb,⁵¹ weil unliebsame Juristen auch nach dem 26.4.1942 regelmäßig weiterhin auf gesetzlicher Grundlage in den Ruhestand versetzt⁵² oder entlassen wurden, konnte zu diesem Zeitpunkt kein Jurist ahnen. Daher hing die Drohung mit einer Verurteilung zur gemeinen Kassation, beziehungsweise Entfernung aus Amt und Würden, wie ein Damoklesschwert über der Justiz und verfehlte ihre einschüchternde Wirkung nicht.⁵³

Zeitlich beanspruchte die Kritik Hitlers an der Justiz innerhalb der Rede nur einige Minuten und war nur ein Aspekt der über einstündigen⁵⁴ Ausführungen, die sich in weiten Teilen mit dem Krieg und den feindlichen Alliierten beschäftigten.⁵⁵ Jedoch war die Wirkung auf die Öffentlichkeit immens und schadete dem Ansehen der Justiz in der Bevölkerung nachhaltig. Goebbels sah die Reaktionen in seinen Tagebüchern voraus: „Die Wirkung seiner Rede bei den Juristen wird nicht allzu erfreulich sein. Umso erfreulicher aber wird sie beim Volke insgesamt sein.“⁵⁶

Zum Teil reagierte die Bevölkerung mit Schadenfreude, zum Teil mit Mitleid – beides Reaktionen, die für die Justiz demütigend sein mußten.⁵⁷ Der Reichstagsrede folgten zudem immer selbstbewußtere Proteste von Bürgern gegen rechtskräftige Urteile. Die „Abseifung der Justiz“ wurde genutzt, um sich in Prozessen oder bei anderen juristischen Handlungen wie Verwaltungsakten besser zu stellen. Immer häufiger wurden Maßnahmen der Justiz von Einzelpersonen unter Berufung auf die Rede vom 26.4.1942 kritisiert und die Richter angefeindet.⁵⁸ Dabei schreckten die Betroffenen auch nicht vor Beschwerden beim „Führer“ persönlich zurück. So belegt ein Vermerk vom 10.9.1942, daß die Ernennung Hitlers zum Obersten Richter für die Bevölkerung nicht nur symbolische Bedeutung hatte, sondern an ganz konkrete Konsequenzen geknüpft wurde. Da Hitler „Oberster Richter“ war, sahen die Bürger eine persönliche Eingabe bei ihm nicht selten als letztinstanzliche Beschwerdemöglichkeit. So gingen gemäß einem Vermerk vom 10.9.1942 in der Zeit vom 12.7.1942 bis zum 5.9.1942 insgesamt 400 Eingaben, täglich also sieben Eingaben, „an den

⁵¹ Johe, Die gleichgeschaltete Justiz, S. 177.

⁵² Gruchmann, Reichstagsbeschluß, in: VfZ 2003, S. 519.

⁵³ Mit Hinweis auf Berichte der Oberlandesgerichtspräsidenten zu der bedrohlichen Wirkung des Reichstagsbeschlusses, ebenda.

⁵⁴ Goebbels, Tagebücher, Teil II, Band IV, S. 187.

⁵⁵ Michelberger, S. 317.

⁵⁶ Goebbels, Tagebücher, Teil II, Band IV, S. 188.

⁵⁷ Johe, S. 174.

⁵⁸ Michelberger, S. 320.

Führer als Obersten Gerichtsherrn“.⁵⁹ Daß solche Beschwerden häufig am Justizministerium vorbei direkt an die Reichs- und die Parteikanzlei gerichtet wurden⁶⁰, verunsicherte die Juristen zutiefst, zumal sie sich nicht auf den Rückhalt durch die Führung verlassen konnten, sondern damit rechnen mußten, aufgrund solcher persönlichen Eingaben von Bürgern zur Verantwortung gezogen zu werden.⁶¹ Der Mut der Bürger zu solchen Maßnahmen gegen die Rechtsprechung als offizielles Ordnungsinstrument zu greifen, belegt den schwachen Ruf der Juristen⁶² zu diesem Zeitpunkt. So kommentierte Goebbels die Rede Hitlers zu Recht auch mit den Worten: „Scharfe Kritik wird an einem Teil der Beamtenschaft geübt... Am aller-schlechtesten kommt dabei die Justiz weg.“⁶³ Zahlreiche Erörterungen der „Führerrede“ vom 26.4.1942 finden sich auch in den Lageberichten der Oberlandesgerichtspräsidenten und zeigen auf, wie verunsichert und verständnislos die Juristen auf die Rede Hitlers reagierten.⁶⁴

Daß die Juristen immer verunsicherter waren, lag auch daran, daß die Anforderungen der Partei, wie eine nationalsozialistische Rechtspflege auszusehen habe, nur vage waren und sich an einem Programm orientierten, das mit juristischem Vokabular wenig zu tun hatte. Wenn hiernach eine „volksnahe“ Urteilspraxis verlangt, die „Milde“ der Urteile gerügt wurde und als neue Definition von Gerechtigkeit nicht mehr „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich“⁶⁵ sondern „Jedem das Seine“⁶⁶ galt, konnten die Juristen nur ahnen, was sie zu ändern hatten. Die „nebulösen und unsystematischen“⁶⁷ Rechtsvorstellungen des Führers und der Partei waren schwer

⁵⁹ Vermerk vom 10.9.1942 unterzeichnet durch Ministerialrat Dr. Ficker betreffend „Eingaben an den Führer als Obersten Gerichtsherrn“. BA R 43 II/1560 b.

⁶⁰ Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Lammers an Reichsjustizminister Thierack vom 14.9.1942 betreffend „Eingaben, die an den Führer als Obersten Gerichtsherrn gerichtet sind“. BA R 43 II/1560 b. Darin schreibt Lammers, daß er „seit einiger Zeit die in der Reichskanzlei eingehenden Eingaben in Justizangelegenheiten grundsätzlich zurückgehalten“ habe. Siehe ferner für Eingaben an die Parteikanzlei die Aussage des späteren Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Herbert Klemm vor dem Internationalen Militärgerichtshof zu Nürnberg. Nürnberg, KV Prozesse Nr. A 63 – A 65. Siehe hierzu auch die Führerverfügung V 24/42, in der die persönlichen Eingaben an den „Führer“ erwähnt sind. BA NS 16/vorl. 102.

⁶¹ Beispielhaft hierfür ist der Fall des Landgerichtspräsidenten Fabig, der aufgrund der persönlichen Beschwerde einer Bürgerin bei Adolf Hitler seines Amtes enthoben werden sollte. Siehe unten S. 29. Ferner *Hattenhauer*, Reichsjustizamt, S. 82 f.

⁶² *Gruchmann*, Justiz, S. 667 f.

⁶³ *Goebbels*, Tagebücher, Teil II, Band IV, S. 187.

⁶⁴ *Michelberger*, S. 317 ff; *Johe*, S. 174 ff.

⁶⁵ Art. 109 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919.

⁶⁶ *Rothenberger*, Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform, S. 5. Zitiert nach BA R 43 II/1560 b.

⁶⁷ *Angermund*, Die geprellten Richter Könige, in: Herrschaftsalltag im Dritten Reich, S. 322.

greifbar. Orientierte sich beispielsweise das Urteil „zu mild“ an dem Strafrahmen eines Tatbestandes, den nach dieser Sichtweise die Urteile unzureichend ausschöpften, oder orientierte man sich an ganz anderen Kriterien, wie den besonderen Bedingungen des Krieges oder der nationalsozialistischen „Weltrevolution“⁶⁸, zu denen die Urteile passen mußten? Sollten hier vielleicht außerjuristische Maßstäbe Anhaltspunkte für „Milde“ oder „Härte“ bieten? Es fehlte an klaren Formulierungen, an eindeutigen Vorgaben und auch an präzisen Gesetzen, die eine Rechtsanwendung für die Juristen berechenbar normierten. Da die Führung für die Ausarbeitung von Gesetzen den Leitfaden heraus gegeben hatte, diese möglichst einfach und generalklauselartig zu formulieren,⁶⁹ trugen die nationalsozialistischen Normen nicht viel zur Orientierung der Juristen bei. Also boten auch die Texte keine eindeutige Handlungsmaxime. Deshalb kann auch das Argument von der Verhaftung der Juristen im Gesetzespositivismus keine befriedigende Erklärung für das Verhalten im Nationalsozialismus bieten.⁷⁰ Daß es so immer wieder zu „Enttäuschungen“ des Regimes kommen mußte, liegt auf der Hand. Um diese auszuschließen, sah sich die Partei schließlich gezwungen, alles selbst in die Hand zu nehmen, das heißt die totale Lenkung der Justiz direkt anzustreben.

Doch wie hatte sich diese Eskalation entwickelt, welche Argumente wurden hier im Einzelnen inszeniert?

§ 3 Die inszenierten Argumente

Die sogenannte „Krise“ wurde als ein Problem der Juristen seit der „Machtübernahme“ durch die Nationalsozialisten dargestellt. Tatsächlich aber war die Justiz bereits in der Weimarer Republik öffentlich kritisiert worden. „Wütende Angriffe“⁷¹ auf sie gehörten insbesondere in den Anfangsjahren der Republik mit dem Höhepunkt in den Jahren 1926–1928⁷²

⁶⁸ Dieser Begriff kommt bei Rothenberger mehrmals vor. Siehe zum Beispiel *Rothenberger*, Gedanken zum Neuaufbau der deutschen Rechtspflege, in: DJ 1942, S. 663 oder auch Rothenbergers Denkschrift mit dem Titel „Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform“. BA R 43 II/1560 b.

⁶⁹ Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Lammers an die Obersten Reichsbehörden vom 17.2.1942 betreffend die „Einheit der Rechtsetzung“. BA R 43 II/695. Siehe hierzu das Faksimile im Anhang.

⁷⁰ Ähnliche Argumentation auch bei *Maus*, „Gesetzesbindung“ der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen, in: *Recht und Justiz im Dritten Reich*, S. 93 ff.

⁷¹ *Weinkauff*, in: *Deutsche Justiz*, Band I, S. 25.

⁷² *Kuhn*, *Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928). Der Kampf um die ‚Republikanisierung‘ der Rechtspflege in der Weimarer Republik*, Kiel 1983.

„zum Tagesgeschäft“⁷³. So war die Justiz bereits in Weimar in eine Antijustizkampagne geraten, die auch damals politisch motiviert war. Auch in Weimar wurde ihr vorgeworfen, sich den neuen Rechtsprinzipien, damals der „Republikanisierung“ der Justiz⁷⁴, nicht anpassen zu wollen und nicht zu dem neuen Staatsmodell zu passen.

Die Vorwürfe klingen zunächst ähnlich, da es in beiden „Krisen“ um die mangelnde Anpassungsfähigkeit der Justiz an die politischen Bedürfnisse geht. Die Qualität der Kritik war dennoch in der Weimarer Zeit eine völlig andere als im Nationalsozialismus; hier nahm das Ausmaß der Kritik so massive Züge an, daß die Justiz um ihr Dasein beziehungsweise ihre Daseinsberechtigung bangen musste, womit sich die sogenannte Justizkrise des Nationalsozialismus nachhaltig von der „Vertrauenskrise“ in Weimar unterscheidet. Der Hintergrund der Anfeindungen in der Weimarer Zeit war zudem nicht vergleichbar mit der Kritik im Nationalsozialismus und von unterschiedlichem Niveau: Während die Justiz in der Weimarer Republik als reaktionär, antidemokratisch, sehr konservativ und politisch national angegriffen worden war und sich auch so präsentiert hatte⁷⁵, bezeichnete man sie nach der „Machtübernahme“ der Nationalsozialisten als zu sehr der Republik verhaftet und nicht nationalsozialistisch genug. In der Weimarer Zeit wurde die antidemokratische Haltung der Juristen moniert; die Nationalsozialisten kritisierten demgegenüber die Verteidigung der juristischen Prinzipien der Weimarer Republik durch die Juristen.⁷⁶

In der Weimarer Zeit hatten insbesondere die SPD wie auch die KPD die Justiz als dem alten Obrigkeitsprinzip der Monarchie verhaftet kritisiert: Für die SPD trat insbesondere Gustav Radbruch als Kritiker der Justiz in Erscheinung, der auf dem Parteitag der SPD in Görlitz 1921 die Justiz als „obrigkeitsstaatlichen Fremdkörper im sozialen Volksstaat“ bezeichnete und eine Resolution zur Rechtspflege beantragte, deren Ziel sein sollte, „durch sorgfältige Auslese des justizamtliehen Nachwuchses, durch

⁷³ Hattenhauer, Reichsjustizamt, S. 74.

⁷⁴ Bereits im Titel *Kuhn*, Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928). Der Kampf um die ‚Republikanisierung‘ der Rechtspflege in der Weimarer Republik, Kiel 1983.

⁷⁵ Majer, Zeitgeschichte, S. 64; *Meinck*, Justiz und Justizfunktion im Dritten Reich, S. 30; *Angermund*, in: Herrschaftsalltag, S. 305; *Jasper*, Justiz und Politik in der Weimarer Republik, in: VfZ 1982, S. 167 ff.

⁷⁶ Anderer Ansicht Majer, die in der „protestantisch-konservativen, antiparlamentarisch-autoritären“ Haltung der Juristen eine „ideale Voraussetzung“ für die Gleichschaltung der Justiz und entsprechend keinen Bedarf für einen Personalwechsel in der Justiz 1933 aus der Sicht der Nationalsozialisten sieht. *Majer*, Zeitgeschichte, S. 64 f.

tatkraftige Leitung und Sichtung der Staatsanwaltschaft für die Erneuerung des Geistes unserer Justiz Sorge zu tragen.“⁷⁷

Urteile gegen sozialdemokratische oder kommunistische Gesetzesbrecher empfanden Sozialdemokraten und Kommunisten häufig um einiges härter als jene gegen konservative und nationale Täter der gleichen Straftaten.⁷⁸ Nach der „Machtübernahme“ durch die Nationalsozialisten wurde dagegen die Milde der Strafurteile gegen nationalsozialistische Staatsfeinde gerügt. Widersprüchlicher könnte die Beschreibung der Justiz nicht ausfallen. Die hierin erkennbare Umkehrung in der Darstellung der Justiz ist schwerlich glaubwürdig und belegt so die Instrumentalisierung von Argumenten für die jeweilige politische Richtung.

A. Vermeintlich „volksfremde“ Strafurteile

Die nationalsozialistische Justizkrise basierte nach der Argumentation Hitlers und der SS zunächst auf zu milden Urteilen einer Justiz, die in den Augen der Parteiführung immer noch in „der Kleinstaaterei des 19. Jahrhunderts“⁷⁹ verankert war und damit unzeitgemäß, also nicht nationalsozialistisch. Goebbels verhöhnte die Justiz etwas bildhafter ausgedrückt damit, ein „Dornröschendasein“⁸⁰ zu führen und sich den Bedingungen der nationalsozialistischen Bewegung nicht anpassen zu können. Bereits aufgrund dieser angeblichen „Weltfremdheit“⁸¹ waren die Juristen ein Dorn im Auge der Führung. Allerdings waren sie nicht weltfremd, sondern in ihrer juristischen Arbeitsweise den Prinzipien eines Rechtsstaates entsprechend, was sich mit der Diktatur nicht vertrug. Rothenberger formulierte das Problem eindeutig: „Die Frage ist nur, ob ein starkes Richtertum mit dem nationalsozialistischen Führerstaat an sich, also dauernd, oder nur zur Zeit nicht vereinbar ist.“⁸²

Neben dem „Formalismus“ der Juristen⁸³, der insbesondere von Hitler immer wieder als ein Mangel an Flexibilität kritisiert wurde⁸⁴, war es vor allem die angeblich zu milde Urteilspraxis der Gerichte, die fortwährend

⁷⁷ Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten in Görlitz vom 18.–24. September 1921. Berlin 1921, S. 396–397. Abgedruckt bei *Otte*, Gustav Radbruchs Kieler Jahre, S. 259 f.

⁷⁸ *Angermund*, in: *Herrschaftsalltag*, S. 306.

⁷⁹ *Rothenberger*, *Aufbau*, in: DJ 1943, S. 66.

⁸⁰ Ebenda, S. 68.

⁸¹ *Thierack*, Gedanken zum Neuaufbau der deutschen Rechtspflege, in: DJ 1942, S. 661.

⁸² Denkschrift Rothenberges mit dem Titel „Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform“. BA R 43 II/1560 b.

⁸³ *Picker*, S. 48.

⁸⁴ Siehe zu der Verwendung des Begriffs „flexibel“ in Bezug auf das Recht *Dikoff*, Statisches oder dynamisches Recht?, in: *Zs.Akad.Dt.R.* 1943, S. 125 ff.

Anlaß der Kritik war. So basierte Hitlers Justizschelte in seiner Rede vom 26.4.1942 auch auf einem vorangegangenen, vermeintlich „volksfremden (Straf-⁸⁵)Urteil“⁸⁶, dem groß inszenierten Fall „Schlitt“, der im Rahmen der Rede auch noch völlig verfälscht wiedergegeben wurde. Bei diesem Fall war gegen den Angeklagten für die von ihm begangene Körperverletzung mit Todesfolge anstelle eines Todesurteils eine fünfjährige Freiheitsstrafe ausgesprochen worden, was Hitler zu einem glatten Fehlurteil hochstilisierte.⁸⁷ Hitler inszenierte den Täter als einen quälenden, brutalen Ehemann, der seine Frau über Jahre hinweg so zugerichtet habe, daß sie schließlich, psychisch und physisch völlig zugrunde gerichtet, verstorben sei. Tatsächlich aber handelte es sich bei dem Täter um einen Ehemann, der im Affekt handelte, als er herausgefunden hatte, daß seine Frau ihn betrogen hatte; darüber hinaus litt er noch an einer Krankheit, die seine psychische Verfassung negativ beeinflusste. Letzteres hatte das Gericht als mildernde Umstände im Urteil berücksichtigt, womit es sich rechtlich korrekt verhalten hatte.

Die Justiz reagierte jedoch schnell und entsprechend der Kritik: Mit Hilfe des mit Verordnung vom 16.9.1939 eingeführten außerordentlichen Einspruchs⁸⁸ an das Reichsgericht in Leipzig war das Urteil im Fall „Schlitt“ innerhalb von nur 10 Tagen korrigiert und in die Todesstrafe umgewandelt worden⁸⁹, womit die Justiz dem Anspruch nach Härte schnell gerecht geworden war. Die nochmalige Verhandlung hatte nur wenige Stunden gedauert⁹⁰ und die Korrektur des Urteils war noch im Vorfeld der Rede vom 26.4.1942 erfolgt. Daß Hitler trotzdem im Reichstag gegen die Justiz ausholte, zeigt, daß es ihm nicht wirklich um dieses Urteil und seine Korrektur ging, sondern daß der Fall „Schlitt“ lediglich den Anlaß zu seiner Inszenierung am 26.4.1942 bot. Hitler hatte kein über propagandistische Ziele hinausgehendes, tieferes Interesse an dem Fall.

Die Aufarbeitung einzelner Urteile war ein typisches Kampfmittel in der Krise, das insbesondere von den partei- und polizeinahen Zeitungen

⁸⁵ Anmerkung der Verfasserin.

⁸⁶ *Goebbels, Tagebücher*, Teil II, Band IV, S. 187.

⁸⁷ Zu diesem Fall auch *Schmitz*, Die Vor- und Nachschaubesprechungen in Hamburg (1942–1945), in: „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...“, S. 449.

⁸⁸ Der außerordentliche Einspruch nach der Verordnung vom 16.9.1939 (RGBl. I 1939, S. 1841) und die Nichtigkeitsbeschwerde nach der Verordnung vom 21.2.1940 (RGBl. I 1940, S. 405), vereinfacht durch die Verordnung vom 13.8.1942, waren zwei neu eingeführte „Rechtsmittel“, durch die bereits rechtskräftige Urteile aufgehoben und nochmals bei dem besonderen Strafsenat des Reichsgerichts verhandelt werden konnten.

⁸⁹ Schreiben des Staatssekretärs und kommissarischen Leiters des Justizministeriums Schlegelberger an Adolf Hitler vom 6.5.1942. BA R 43 II/1560 b.

⁹⁰ *Rüping*, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, S. 114.

genutzt wurde.⁹¹ Zunächst wurden einzelne angeblich „volksfremde“ Urteile dargestellt, um im Anschluß an ihre Darstellung eine härtere und unachsichtige Bestrafung aller Rechtsbrecher zu fordern, wobei gerade mit der Notwendigkeit besonderer Härte durch die Umstände des Krieges argumentiert wurde. Es existierte eine „Parteidoktrin“⁹², die besagte, „im Kriege sei mit Todesurteilen nicht zu sparen“⁹³, um so die Ordnung und die Disziplin an der „inneren Front nicht ins Wanken zu bringen und dadurch der kämpfenden Truppe in den Rücken zu fallen.“⁹⁴ Argumentiert wurde in diesem Kontext auch mit der sogenannten „negativen Auslese“⁹⁵ des Krieges: Der Krieg führe dazu, daß anständige Bürger an der Front täglich ihr Leben aufs Spiel setzen, während Kriminelle sich durch Freiheitsstrafen den Kriegsrisiken entziehen könnten und so gleichsam „konserviert“ würden.⁹⁶ Dies bedinge, daß die „Besten“ an der Front stürben, während die schwächsten Glieder der Gesellschaft erhalten blieben, was zu einer Schwächung des deutschen Volkes führen müsse.⁹⁷ Um diese vermeintliche Ungerechtigkeit zu unterbinden, sollten Strafen den Umständen des Kriegseinsatzes angepaßt werden. Es sollte nicht möglich sein, wie beispielsweise Rothenberger es formulierte, daß jemand, „um sich vor der Front zu drücken, ein Verbrechen begeht und dann 2 ruhige Jahre im Zuchthaus verbringt.“⁹⁸ Übrig blieben so nur härteste Haftstrafen und Haftbedingungen, die „Vernichtung durch Arbeit“⁹⁹ oder gleich die Todesstrafe.

Gelegentlich eines seiner Essen im Führerhauptquartier machte Hitler diese Thematik zu seinem „Tischgespräch“¹⁰⁰: „Wenn man sich vorstellt,

⁹¹ Wochenausgabe „Deutsches Recht“ vom 25.7.1942. Darin wird im „Kritischen Tagebuch“ darauf hingewiesen, daß das „Schwarze Korps“ Fälle über „unvorbildliche Rechtswahrer“ der Öffentlichkeit unterbreitet hat. BA R 43 II/1560 b.

⁹² Aussage von Dr. Karl Ferber, Landgerichtsdirektor a. D. vor dem Internationalen Militärgerichtshof zu Nürnberg. Nürnberg, KV Anklage Dok. Fotokop., Nr. NG – 393.

⁹³ Ebenda.

⁹⁴ So die Ausführungen des Mitarbeiters im Reichsjustizministerium Horst Franke in seiner eidesstattlichen Erklärung vor dem Internationalen Militärgerichtshof zu Nürnberg. Nürnberg, KV Anklage, Nr. NG – 1474.

⁹⁵ Dieser Begriff wurde immer wieder verwendet, so zum Beispiel auch von Thierack in seiner Besprechung mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten am 29. September 1942. Vgl. BA R 3001 (alt 22)/4199. Siehe weiterhin auch die Ausführungen Hitlers in dem Tischgespräch vom 8.2.1942. *Picker*, S. 175.

⁹⁶ *Jochmann*, S. 348.

⁹⁷ Ebenda, S. 272.

⁹⁸ Aussage Rothenbergers vor dem Internationalen Militärgerichtshof zu Nürnberg. Nürnberg, KV Anklage Interrogations Nr. R – 145.

⁹⁹ Ebenda.

¹⁰⁰ Bezeichnung geprägt von *Picker*, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier, Wiesbaden 1983.

wie leicht da vorn¹⁰¹ ein Menschenleben weggeht! Hier wird ein Gauner auf Kosten der Volksgemeinschaft ernährt! Es ist eine solche Diskrepanz! Nach 10 Jahren Zuchthaus ist der Mensch sowieso für die Volksgemeinschaft verloren. Wer will ihm dann noch Arbeit geben? Solchen Kerl steckt man entweder in ein Konzentrationslager oder tötet ihn.“¹⁰² Ein wichtiger Kritikpunkt war also, daß die Strafrichter in den Augen der Führung nicht hart genug durchgriffen und die besondere Ernsthaftigkeit der Situation nicht erkannten.

B. Ein verfälschtes Richterbild

Eine einseitige Inszenierung des Richterbildes sollte als ein weiterer Grund für die Justizkrise herhalten. Nach nationalsozialistischer Ansicht waren die Juristen und hier insbesondere die Richter in der demokratischen und liberalen Rechtswelt der Weimarer Republik verankert und paßten in ihrer Erziehung und Einstellung insbesondere hinsichtlich der Objektivität des Richters nicht zu den neuen Werten des nationalsozialistischen Staates.¹⁰³ Dies erscheint unsinnig – hatte die Justiz doch traditionell einen überwiegend konservativen Hintergrund¹⁰⁴ und war den Vorstellungen des Obrigkeitsstaates verhaftet.¹⁰⁵ Diese Haltung war mit den Vorstellungen des Nationalsozialismus nicht grundsätzlich unvereinbar, denn die Richter hatten Interesse an der Herstellung einer stabilen, streng geführten Ordnung.¹⁰⁶ Allerdings reichte diese Einstellung nicht, um den Ansprüchen der Diktatur gerecht zu werden: Die oben bereits genannte Verhaftung in „bürokratischen Prozeduren“¹⁰⁷ und die grundsätzliche Skepsis gegen Maßnahmen ohne Gesetzesgrundlage sowie solche entgegen den Gesetzesgrundlagen wurden zum Stigma der Juristen in der NS-Diktatur, sprich ihre Rechts-treue. Aus Sicht der NSDAP erforderte ein nationalsozialistisches Rechtsdenken, daß „der Bindung an das Gesetz die Bindung an die nationalsozia-

¹⁰¹ Gemeint war hier die Front.

¹⁰² *Picker*, S. 175.

¹⁰³ *Thierack*, Gedanken zum Neuaufbau der deutschen Rechtspflege, in: DJ 1942, S. 661. Er schreibt in Bezug auf die Ursachen der Justizkrise: „Dazu kam noch die übernommene Überzeugung (der Richter) von einer Objektivität, die aber keine Objektivität mehr war, sondern eine einseitige Zurückhaltung gegenüber allen Problemen, die das politische und gesamt-völkische Leben aufwirft. Bei der sich daraus ergebenden Denkweise des größten Teils der deutschen Rechtswahrer konnte es nicht ausbleiben, daß sich Konflikte mit der Dynamik des Nationalsozialismus ergeben.“

¹⁰⁴ *Majer*, *Zeitgeschichte*, S. 64.

¹⁰⁵ *Hempel*, *Richterleitbilder in der Weimarer Republik*, S. 45.

¹⁰⁶ *Hattenhauer*, *Reichsjustizamt*, S. 74.

¹⁰⁷ *Niermann*, S. 45. Gemeint war hiermit die Verhaftung in den Ordnungs- und Regelstrukturen der Gesetze, die dem Prinzip der „Flexibilität“ des nationalsozialistischen Rechtes widersprachen.

listische Weltanschauung vorgehen müsse.¹⁰⁸ „Führertreue ist der Stern, der dem Richter vorleuchten soll.“¹⁰⁹ Diesem nationalsozialistischen Anspruch wurden insbesondere die Richter und Rechtsanwälte aus der Sicht der Partei¹¹⁰ nicht ausreichend gerecht und handelten sich auch dadurch die Krisen-debatte ein.

Die meisten Parteijuristen optierten für eine nationalsozialistische „Wertungsjurisprudenz“¹¹¹: Eine „elastische Gesetzgebung“¹¹², bei der „dem buntscheckigen und vielgestaltigen Leben ... durch das Gesetz so wenig wie möglich Fesseln angelegt“¹¹³ werden, sollte dem „lebendigen Volksrecht“¹¹⁴ den Rahmen geben. Die Konkretisierung dieses „lebendigen Volksrechts“ sollte unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten erfolgen, wobei die zu berücksichtigenden Werte bei der Ausfüllung der nationalsozialistischen Generalklauseln wie „gesundes Volksempfinden, Anstand und Sitte, oder Ehrbarkeit“¹¹⁵ aus dem Parteiprogramm und aus Hitlers Führerwillen zu ziehen waren – beides unjuristische „Quellen“, die eine Urteilsfindung nicht erleichterten. Deshalb argumentierte zum Beispiel Rothenberger auch pauschal damit, daß nur „die Besten“¹¹⁶ dieser Aufgabe gewachsen seien und der Großteil der amtierenden Richter in seiner „geschichtlichen Entwicklung, ... Ausbildung und ... Auswahl ... dieser Forderung nicht entspricht.“¹¹⁷

¹⁰⁸ Geheime Meldungen aus dem Reich des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 3.9.1942. BA R 43 II/1560 b. Diese Meinung wurde nicht nur von der Gestapo und dem SD vertreten, sondern war herrschende Meinung innerhalb der nationalsozialistischen Führung. Daß Hitler diese Meinung vertrat, zeigt sich an seiner Reichstagsrede. Für Thierack und Rothenberger wird sie sichtbar in ihren Aufsätzen nach der Neubesetzung des Reichsjustizministeriums. Siehe hierzu näher S. 147 ff.

¹⁰⁹ „Gestalten im Zeichen der Richterreform – Zum Buch von Curt Rothenberger ‚Der deutsche Richter‘“ von Justus Wilhelm Hedemann. Undatiert. BA R 3001 (alt 22)/4722.

¹¹⁰ Zu den Hauptkritikern gehörten neben Hitler selbst vor allem die Vertreter der politischen Polizei Himmler und Heydrich, der Propagandaminister Goebbels und die Parteikanzlei der NSDAP. Zu der Kritik der Parteikanzlei an der Rechtsprechung *Boberach*, Richterbriefe – Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944, S. XIX. Zu der Kritik durch die politische Polizei siehe S. 35 ff.

¹¹¹ Heinrich Lehmann propagierte eine „richterliche Eigenwertung nach dem Volksbewusstsein“. *Depping*, Das BGB als Durchgangspunkt: Privatrechtsmethode und Privatrechtsleitbilder bei Heinrich Lehmann (1876–1963), S. 152.

¹¹² Redenmanuskript Rothenbergers mit dem Titel „Weisungsfreier Richter und Lenkung der Rechtspflege“. Undatiert. BA NS 16/33.

¹¹³ Geheime Meldungen aus dem Reich des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 3.9.1942. BA R 43 II/1560 b.

¹¹⁴ Denkschrift Rothenbergers mit dem Titel „Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform“ vom 31.3.1942. BA R 3001 (alt 22)/4722.

¹¹⁵ Ebenda.

¹¹⁶ Ebenda.

¹¹⁷ Ebenda.

Von den Richtern wurde gefordert, ihre Urteile nicht streng nach geschriebenem Recht zu fällen, sondern nach konkreten Lebensvorgängen zu urteilen und dabei „ausschließlich nach nationalsozialistischen Grundsätzen Recht zu finden.“¹¹⁸ Sie sollten dabei als „Vollstrecker des Willens des von der NSDAP getragenen Staates“¹¹⁹ fungieren. So appellierte Thierack auch in seinem Antrittserlaß vom 24.8.1942 an die Richter:

„Rechtsprechen bedeutet keine Übung des geschulten Verstandes, sondern das Ordnen von Lebensvorgängen im Volke. Ich will keine Richter sehen, deren Kunst sich darin erschöpft, das gesetzte Recht auf den ihnen unterbreiteten Sachverhalt mehr oder weniger scharfsinnig auszulegen.“¹²⁰

Die Schwammigkeit der Erwartungen an die Juristen wird in dieser Rede ein weiteres Mal deutlich. Was genau sollte „das Ordnen von Lebensvorgängen“ bedeuten? Wie konnte sich die Justiz hierbei einwandfrei orientieren?

Obwohl die Juristen grundsätzlich auch das Ziel hatten, die Republik und ihr gesellschaftliches Durcheinander hinter sich zu lassen¹²¹, galten sie aus der Sicht der Parteiführung nicht als zuverlässige Verbündete der nationalsozialistischen „Weltrevolution“¹²², denn der Weg, den sie dabei gehen wollten, stimmte nicht mit dem Modell der totalitären Diktatur des Nationalsozialismus überein. Die meisten Juristen sehnten sich nach einer Autorität wilhelminischen Vorbildes. Sie wollten die Wiederherstellung der alten Ordnung, in der Staatsdiener etwas galten, um nicht zu sagen der Stolz einer preußisch anmutenden Staatsorganisation waren.¹²³ Wie bereits beschrieben, hatte Ihr Ansehen in der Weimarer Zeit gelitten. Deshalb hofften sie sich von einem politischen Wechsel die Restauration ihrer gesellschaftlichen Stellung.¹²⁴ Den Rechtsstaat und seine juristischen Prinzipien wie die richterliche Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit wollten die Juristen auf diesem Weg allerdings nicht hinter sich lassen, gehörten diese Institute doch unweigerlich zu ihrer Vorstellung eines starken Richters. Und genau darin widersprachen sie der Vorstellung der Nationalsozialisten. Um einen Staat nach nationalsozialistischer Vorstellung zu formen, das heißt einen totalitären Staat, waren die „bürokratischen Pro-

¹¹⁸ Ebenda.

¹¹⁹ Einleitungsformel des Deutschen Beamtengesetzes, zitiert nach *Mühl-Benninghaus*, Das Beamtentum in der NS-Diktatur bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, S. 61.

¹²⁰ *Thierack*, Antrittserlaß, in: DJ 1942, S. 550.

¹²¹ So auch *Angermund*, in: *Herrschaftsalltag*, S. 306, 309.

¹²² Begriff bei Rothenberger in seiner Denkschrift „Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform“ vom 31.3.1942. BA R 43 II/1560 b.

¹²³ *Angermund*, in: *Herrschaftsalltag*, S. 307.

¹²⁴ Ebenda.

zeduren“¹²⁵ der Justiz, beziehungsweise die Rechtstreue der Juristen zu umständlich und hinderlich; die Bindung der Richter an die Prinzipien des Rechtsstaates wurde als ein Hemmnis bei der Verwirklichung des nationalsozialistischen Führerstaates empfunden.

Daß die Richter trotz ihres grundsätzlich konservativen Hintergrundes von Hitler und seiner Partielite misstrauisch gesehen wurden, lag auch daran, daß die meisten von ihnen mit der „Machtergreifung“ nicht der Partei beigetreten waren. Es war nach 1933 nicht gelungen, sämtliche Stellen mit Parteijuristen, ganz zu schweigen mit „alten Kämpfern“, also Mitgliedern der Partei vor 1933, zu besetzen. Es gab also unter den Juristen nach der Machtergreifung schlicht zu wenige Nationalsozialisten, um sämtliche Positionen mit zuverlässigen Parteimitgliedern neu zu besetzen. So waren lediglich 0,4 Prozent der preußischen Richter vor 1933 aktive NSDAP-Mitglieder gewesen¹²⁶ und auch am Volksgerichtshof war unter den zwölf erstberufenen Richtern nur ein alter „Parteigenosse“.¹²⁷ Die Ursache für die allgemeine Zurückhaltung der Juristen, sich zu der Bewegung zu bekennen, kann in der damals noch vorherrschenden Einstellung gesehen werden, als Richter oder juristischer Beamter zurückhaltend zu sein mit politischen Bekenntnissen, um so nicht die unvoreingenommene Bewertung von Sachverhalten zu gefährden.¹²⁸ Ein bezeichnendes Beispiel für diesen Anspruch richterlicher Neutralität war die Reaktion auf Rothenbergers frühen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP. Rothenberger, der zum damaligen Zeitpunkt noch Richter in Hamburg war, wollte bereits 1931 Parteimitglied werden. Dieses Gesuch wurde mit der folgenden Begründung abgelehnt: „Wir kamen überein, Pg. Dr. Rothenberger nahelegen, nicht in die Partei einzutreten, da er ... als Richter bei der Aburteilung von Nationalsozialisten vielleicht in schwere Gewissenskonflikte hätte geraten können.“¹²⁹

¹²⁵ Niermann, S. 45.

¹²⁶ Broszat, Der Staat Hitlers – Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, S. 145; weiterhin Majer, Zeitgeschichte, S. 61.

¹²⁷ Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof, S. 57.

¹²⁸ So auch Grimm, 40 Jahre Dienst am Recht – Politische Justiz, die Krankheit unserer Zeit, S. 125. Freilich änderte sich dieser allgemeine Anspruch im Laufe der NS-Herrschaft und gipfelte schließlich in der Forderung nach dem Richter, der Stellvertreter des Führers und so an die politische Führung und nationalsozialistische Weltanschauung gebunden war. Siehe hierzu Zeitungsartikel mit dem Titel „Weltanschauung als Wertmaßstab“. Zeitung nicht erkennbar. Datum nicht genannt. BA R 43 II/1560 b; siehe ferner die Denkschrift Rothenbergers mit dem Titel „Gedanken über eine nationalsozialistische Justizreform“ vom 31.3.1942. BA R 43 II/1560 b.

¹²⁹ Bescheinigung zur Parteimitgliedschaft von Curt Rothenberger vom 10.2.1937. Zitiert nach Schott, Curt Rothenberger – Eine politische Biographie, S. 199.